



Förderprogramm De-minimis Änderungen 2017 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016 wurde am 27. Dezember 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2017 gegenüber der Förderperiode 2016 sind in der folgenden Übersicht dargestellt. Neben Neuerungen aufgrund der nunmehr geltenden Ersten Änderung der Richtlinie erfolgen auch Vereinfachungen aufgrund des Ermessensspielraums, die die Richtlinie dem Bundesamt zur Ausgestaltung des Verfahrens an einigen Stellen einräumt und von dem das Bundesamt Gebrauch machen wird.

Die Veröffentlichung weiterer Informationen und Hinweise zur Förderperiode 2017 erfolgt zeitnah. Die Antragsformulare und Vordrucke sowie die Ausfüllhilfen zu den einzelnen Anträgen werden rechtzeitig vor Antragsbeginn am 09.01.2017 voraussichtlich ab 03.01.2017, zur Verfügung gestellt werden.

1. Antragsverfahren

2016	2017
Antragsfrist vom 13. Januar bis 30. September 2016	Antragsfrist vom 09. Januar bis 02. Oktober 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewilligung der Zuwendung erfolgte im Rahmen des sog. Förder-topfverfahrens. • Im Antrag waren die Maßnahmen gemäß der Anlage zur Nummer 2 der Richtlinie, für die eine Förderung beantragt wurde, konkret zu benennen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als <u>Budgetzusage</u>. Die bewilligten Mittel können <u>flexibel</u> und nach Bedürfnis eingesetzt werden. • Konkrete Maßnahmen müssen <u>nicht</u> mehr beantragt werden. • Im Antrag ist zu unterscheiden, ob

	<p>der unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag (maximal 33.000 Euro) komplett oder lediglich ein Teilbetrag davon beantragt wird (80 % der Nettoausgaben). (Die Beantragung weiterer Zuwendungen (bis zur Ausschöpfung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages) kann dann mit späteren Folgeanträgen erfolgen).</p>
--	--

2. De-minimis-Erklärung

2016	2017
<p>Im Antrag A 1 (<u>kein</u> Verbundunternehmen) mussten bei den bereits bewilligten sowie den beantragten und noch nicht bewilligten „De-minimis“-Beihilfen auch die vom Bundesamt für Güterverkehr bewilligten bzw. beim Bundesamt beantragten und noch nicht bewilligten Beihilfen angegeben werden.</p>	<p>Im Antrag A 1 (<u>kein</u> Verbundunternehmen) müssen bei den bereits bewilligten und den beantragten und bisher noch nicht bewilligten „De-minimis“-Beihilfen, die vom Bundesamt für Güterverkehr bewilligten bzw. beim Bundesamt beantragten und noch nicht bewilligten Beihilfen nicht angegeben werden.</p>

3. Stichtagsregelung für den Fahrzeugnachweis

2016	2017
<p>Der 15. September 2015 war der maßgebliche Stichtag für den Nachweis der schweren Nutzfahrzeuge.</p>	<p>Maßgeblicher Stichtag ist nach Wahl der Antragsteller/innen entweder für alle Fahrzeuge der <u>15. September 2016</u> oder der <u>01. Dezember 2016</u>.</p>

4. Durchführung der Maßnahme/Bewilligungszeitraum

2016	2017
<ul style="list-style-type: none"> • ab Antragstellung bis spätestens drei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids. • Miet- oder Leasingverträge über angeschaffte Gegenstände oder Beratungsverträge mit mehrmaligen Leistungen aus einem Vertragsverhältnis, mussten innerhalb des Bewil- 	<ul style="list-style-type: none"> • ab Antragstellung bis spätestens <u>fünf</u> Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids.. • Miet- oder Leasingverträge über angeschaffte Gegenstände oder Beratungsverträge mit mehrmaligen Leistungen aus einem Vertragsverhältnis, müssen innerhalb von <u>fünf</u>

<p>ligungszeitraums der ersten Förderperiode abgeschlossen werden. Bei einer Vertragslaufzeit über den Bewilligungszeitraum hinaus, kann in der darauffolgenden Förderperiode eine Anschlussförderung beantragt werden.</p>	<p>Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides <u>abgeschlossen</u> werden. Der Bewilligungszeitraum ist bei längerfristigen Verträgen das jeweilige Kalenderjahr. Bei einer Vertragslaufzeit über den Bewilligungszeitraum hinaus, kann in der darauffolgenden Förderperiode eine Anschlussförderung beantragt werden.</p>
---	--

5. Vorlage des Verwendungsnachweises

2016	2017
<p>Vorlage von Verwendungsnachweisen entweder spätestens innerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme oder • einem Monat nach Zugang des Zuwendungsbescheids. <p>Aufwendungen für geleaste oder gemietete Gegenstände sowie Beratungsverträgen mit mehrmaligen Beratungen aus einem Vertragsverhältnis, konnten bis zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums mit einem Verwendungsnachweis je Antrag vorgelegt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verwendungsnachweis muss für Kaufmaßnahmen/ einmalige Beratungsleistungen innerhalb von <u>fünf Monaten</u> nach Zugang des Zuwendungsbescheides <u>eingereicht</u> werden. • Für (neue und bestehende) Miet-/ Leasingverträge sowie längerfristige Beratungsleistungen ist innerhalb von <u>fünf Monaten</u> nach Zugang des Zuwendungsbescheides der <u>Vertragsabschluss mit dem rechtzeitig auf der Homepage des Bundesamtes zur Verfügung stehenden Formblatt anzuzeigen</u>; der Verwendungsnachweis für diese Maßnahmen ist bis zum 28.02.2018 vorzulegen.

6. Änderungen bei weiterhin förderfähigen Maßnahmen

Abschnitt 1 – Fahrzeugbezogene Maßnahmen

2016	2017
<p>1.3: Ausgaben für zusätzliche, überobligatorische Sicherheitseinrichtung am Fahrzeug</p>	<p>1.3.: Ausgaben für zusätzliche, überobligatorische Sicherheitseinrichtung am Fahrzeug</p>

<p>für Winter- und Ganzjahresreifen (M+S-Kennzeichnung und/oder Three-Peak-Mountain-Snowflake (3PMSF)-Symbol) sind auf Nicht-Antriebsachsen förderfähig.</p>	<p>für Winter- und Ganzjahresreifen (M+S-Kennzeichnung) sind auf Nichtantriebsachsen förderfähig.</p> <p>Reifen mit dem Three-Peak-Mountain-Snowflake (3PMSF)-Symbol sind unter 1.3 förderfähig, unabhängig von der Achse, auf der sie montiert werden.</p>
<p>1.9: Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen Reifen, Die Reifen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - hinsichtlich des Abrollgeräuschs mit einer schwarzen Schallwelle und/oder - hinsichtlich des Rollwiderstands mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C <p>gekennzeichnet sein. Die Förderung für gekennzeichneten Reifen beträgt bei Effizienz-Klasse A – 50%, B – 40% und C – 30% und für geräuscharme Reifen – 30% des Kaufpreises, der Miet-/ Leasinggebühren. Die Fördersätze für geräuscharme und rollwiderstandsoptimierte Reifen können kumuliert werden.</p>	<p>1.9: a.) Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen Reifen, Die Reifen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - hinsichtlich des Abrollgeräuschs mit einer schwarzen Schallwelle und/oder - hinsichtlich des Rollwiderstands mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C <p>gekennzeichnet sein. Die Förderung für gekennzeichneten Reifen beträgt bei Effizienz-Klasse A – 50%, B – 40% und C – 30% und für geräuscharme Reifen – 30% des Kaufpreises, der Miet-/ Leasinggebühren. Die Fördersätze für geräuscharme und rollwiderstandsoptimierte Reifen können kumuliert werden.</p> <p>b.) Förderfähig sind zudem <u>runderneuerte Reifen</u>, ohne dass die vorgenannten Vorgaben hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand gelten. Die <u>zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 %</u> des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.</p>